

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1299

vom 22. Juni 1982

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienplan "Im Sprung"

A. Gestützt auf den Strassennetzplan und § 5 Absatz 2 litera a des Strassenreglementes hat der Gemeinderat MuttENZ am 16. Mai 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Im Sprung" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 19. März bis 17. April 1982 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 11 vom 18. März 1982 und im MuttENZer Anzeiger Nr. 11 vom 19. März 1982 bekanntgegeben. Die einzige auswärtige Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief vom 15. März 1982 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 2. Juni 1982 unterbreitet der Gemeinderat MuttENZ den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Gemeinderat Muttenez am 16. Mai 1982 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Sprung" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/BSP/27/0 versehenen Exemplare des Situationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez (2)
 Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez (2)
 Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Baupolizeiamt (2)
 Vermessungsamt
 Planungsamt (4)
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

